

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder  
der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL  
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT  
Beigeordneter für Finanzen und  
Beteiligungen sowie Feuerwehr  
und Rettungsdienst/Kämmerer

Thomas Barz  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 73 00  
Fax: (03381) 58 73 04  
E-Mail: thomas.barz@stadt-brandenburg.de

**Anfrage Nr. 087/2023 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
vom 21.03.2023 zur SVV am 31.05.2023 - Förderung der  
Umstellung auf LED-Straßenbeleuchtung**

DATUM  
25.05.2023

UNSER ZEICHEN  
SVBRB-66.001/SVV/Gb1

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM  
DATUM/ZEICHEN

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Ihre Anfrage zur Förderung LED-Straßenbeleuchtung und die durch die  
Beantwortung der Januar-SVV aufgeworfenen Fragen beantworte ich  
wie folgt:

*Warum haben Sie in der SVV vom 25.01.2023 Unwirtschaftlichkeit als  
Grund für die Ablehnung des Förderantrages zur Umrüstung  
Straßenbeleuchtung auf LED genannt, wenn dieser Grund nicht Bestandteil  
des Ablehnungsschreibens ist?*

Im Haushaltsjahr 2019 wurden investive Mittel i.H.v. 150.000 EUR  
(Eigenanteil 30.000 EUR) und Aufwandsmittel i.H.v. 56.800 EUR  
(Eigenanteil 17.500 EUR) für Projekte "Klimaschutz" veranschlagt.

Im Februar 2020 sollte konkret der Fördermittelantrag "Stadtlicht" bei  
der ILB beantragt werden. Es wurde eine Fördersumme i.H.v. ca.  
429.000 EUR avisiert, jedoch stand dieses Gesamtvolumen aus den  
Haushaltsansätzen 2019 und 2020 nicht zur Verfügung. Die  
Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen war nicht gegeben, da  
die durchschnittliche Amortisationszeit bei 20,73 Jahren lag.  
Beispielsweise wurde die Amortisationszeit für die Neuinstallation von  
6 Leuchten in der Krahnert Straße mit 230,45 Jahren angegeben, so  
dass teilweise fünfstellige Beträge zur Sonderabschreibung angefallen  
wären.

Wirtschaftlichkeit ist ein Grundsatz der öffentlichen  
Haushaltswirtschaft und somit Richtschnur für jegliches  
Verwaltungshandeln. Im Kommunalrecht ist die sparsame und  
wirtschaftliche Haushaltsführung im § 63 II BbgKVerf geregelt.

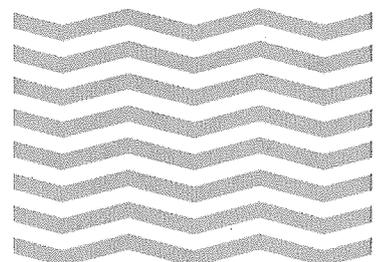
BANKVERBINDUNGEN  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26  
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank  
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60  
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin  
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09  
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ  
Hinweise zur Datenverarbeitung und  
zum elektronischen Schriftverkehr:  
[www.stadt-brandenburg.de/datenschutz](http://www.stadt-brandenburg.de/datenschutz)



EFRE Förderung dient im Regelfall der wirtschaftlichen Entwicklung und wird überwiegend an gewerbliche Antragsteller ausgereicht. Förderung dient dem Nachteilsausgleich und erstreckt sich im Regelfall auf nicht-rentierliche Investitionen, da öffentliche Mittel andernfalls wettbewerbsverzerrend wirken.

Für Vorhaben der öffentlichen Hand wird dieser Grundsatz überaus großzügig ausgelegt und ausweislich des Beratungsprotokolls mit der ILB vom 26.8.2019 eine Amortisationszeit der Vorhaben von mindestens drei Jahren gefordert. Bei der Ermittlung der Amortisationszeit ist die erwartete EFRE Förderung sowie ggf. kumulierbare Bundesförderung zu berücksichtigen.

Der angestrebte Fördersatz betrug 80 %, so dass eine Amortisationszeit von mindestens 15 Jahren für das gesamte Fördervorhaben ohne Berücksichtigung der Förderung erreicht werden musste, um die Förderfähigkeit des Projekts zu gewährleisten.

Zugleich musste zwingend eine Stromeinsparung von unter 50 % angestrebt werden, weil andernfalls eine EFRE Förderung mit einem Fördersatz von 80 % nicht möglich gewesen wäre, sondern nur eine sehr viel schlechter dotierte Bundesförderung. Bundesförderung erforderte mindestens 50 % Einsparung, EFRE Förderung mindestens 15 %. Immer dann, wenn eine nationale Fördermöglichkeit zur Verfügung steht, kann EFRE Förderung nicht ausgereicht werden. Die Einsparung musste daher mehr als 15 % betragen, aber weniger als 50 %, um den hohen Fördersatz zu erlangen.

Seitens der Verwaltung wurde die Optimierung des Mitteleinsatzes angestrebt, also eine 80 % EFRE-Förderung mit trotzdem maximaler Einsparung. Die Einsparung für das schließlich beantragte Gesamtvorhaben berechnete sich ausweislich der intern ermittelten Amortisationstabelle für das Projekt Stadtlicht 1 auf 49,06 %, also nur sehr knapp unterhalb der Schwelle der Förderfähigkeit im EFRE Programm RENplus.

Der Ablehnungsbescheid wurde schließlich im Februar 2022 erteilt, weil auf Nachfrage der ILB eine fristgerechte Umsetzung des Projekts einschließlich Ausschreibung, Bau, Abrechnung und Verwendungsnachweisführung bis zum 30.06.2022, dem letzten Termin für den Abschluss von Fördervorhaben der Förderperiode 2014-2020, aus Sicht der Fachverwaltung nicht mehr möglich war.

Allerdings war auch die Bearbeitungszeit für den Förderantrag seitens des Fördergebers ungewöhnlich lang, denn der Antragseingang wurde seitens der ILB bereits am 27.11.2020 bestätigt. Der Grund dafür war, dass das Programm RENplus zeitweilig überbucht war und seitens des Landes keine freien Mittel zur Bewilligung zur Verfügung standen.

*Worin besteht aus Ihrer Sicht der immense zusätzliche Aufwand für die Stadt durch Abschreibungen, wenn im Abstimmungsprotokoll der Finanzverwaltung mit der Fachgruppe 60 der Hinweis steht, dass für keine der Maßnahmen der abgestimmten Prioritätenliste eine außerplanmäßige Abschreibung fällig wird? Sollte trotz der eindeutigen Aussage im Abstimmungsprotokoll eine außerplanmäßig nötig sein, in welcher Höhe würde sich dieser Abschreibungsbetrag bewegen?*

Nach der ersten Maßnahmenplanung fand eine aufwendige Prioritätensetzung aller Einzelmaßnahmen statt, im Ergebnis dessen nur Beleuchtungsanlagen berücksichtigt wurden, deren Bauzeit mehr als 20 Jahre zurücklag, die also vollständig abgeschrieben waren.

*Warum wurde der Förderantrag erst im November 2020 gestellt, obwohl der Beschluss der SVV dazu im März 2019 erfolgte und auch schon für 2019 entsprechende Eigenmittel eingestellt waren?*

Für die Antragstellung waren seinerzeit zwei Grundvoraussetzungen zu erfüllen. Einerseits mussten die technischen Grundvoraussetzungen vorhanden, das Lichtkonzept also abgeschlossen sein und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme musste gesichert sein.

Das Lichtkonzept wurde nach Verzögerungen erst im Dezember 2019 fertig gestellt, so dass ein Förderantrag erst danach sinnvoll bearbeitet werden konnte.

Im Verlauf der weiteren Projektplanung wurde offenkundig, dass nicht nur Investitionsmittel für die Projektdurchführung benötigt werden, sondern Teilleistungen auch dem Aufwand zuzurechnen waren. Dafür waren im Budget der Fachverwaltung überplanmäßige Mittelbereitstellung, Entsperrung von Aufwandsmitteln, Übertragung von Haushaltsmitteln und ihre Freigabe durchzuführen. Da wie oben beschrieben die Maßnahme nicht ausfinanziert war, mussten bei anderen Projekten Finanzierungen geprüft und letztendlich aus der Maßnahme "Grünzug Nord" Eigenanteile als Deckung bereitgestellt werden.

Erst daran anschließend konnte die Antragsbearbeitung abgeschlossen werden.

Zudem musste der Kämmerer am 26.03.2020 aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen haushaltswirtschaftlichen Situation eine Haushaltssperre verfügen. Die weitere Bewirtschaftung des Haushaltes 2020 war daher unter strikter Anwendung der Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung zu führen. Die Sperre konnte erst am 06.11.2020 aufgehoben werden.

Im Anschluss wurden insgesamt zwei Förderanträge gestellt, nämlich am 27.11.2020 i.H.v. 403.508,15 € sowie am 19.04.2021 i.H.v. 300.000 €.

*Wie wurde die Amortisationszeit berechnet, die nach Ihrer Aussage angeblich über 30 - 50 Jahre betragen soll?*

Die Ermittlung der Amortisationszeit war für den Fördergeber nur zum Nachweis erforderlich, dass sie – unter Berücksichtigung der Förderung - nicht weniger als drei Jahre beträgt. Daher wurde ein sehr einfaches Rechenmodell gewählt, nämlich die eingesparten Stromkosten den Investitionskosten, verteilt auf den Abschreibungszeitraum von 20 Jahren, gegenübergestellt. Die Förderung wurde dabei zunächst nicht berücksichtigt.

Für den Antrag Stadtlicht 1 wurde die mittlere Amortisationszeit – ohne Förderung - mit 36,3 Jahren ermittelt, für den Antrag Stadtlicht 2 mit 57 Jahren. Die Anforderungen des Fördergebers waren damit sicher erfüllt.

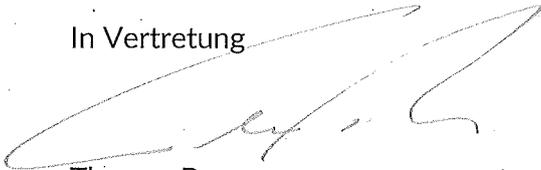
Die langen Amortisationszeiten sind u.a. darin begründet, dass sehr kostenintensive „Problemanlagen“, darunter Freileitungsanlagen sowie nicht mehr standsichere Betonmasten in das Maßnahmenpaket aufgenommen wurden.

Einerseits sind Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen, die aufwändige und ungeforderte Reparaturarbeiten erfordern. Andererseits müssen Anlagen neu gebaut werden, die inzwischen überaltert sind, darunter Freileitungsanlagen (die Leuchten und Kabel hängen am Tragseil). Diese Neubauten sind notwendig, aber kostenintensiv und dieser Investition stehen nur überschaubare Einsparungen gegenüber.

Unter Berücksichtigung der 80 %-igen Förderung verkürzen sich die Amortisationszeiten auf die eingesetzten Eigenmittel für den Fördernehmer um den Faktor 5, also auf 7,3 respektive 11,4 Jahre.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Thomas Barz  
Beigeordneter und Kämmerer